

DAS FREIE STIFT CORVEY UND DIE SÄKULARISATION VON 1803

Überall in Westfalen wurde im Jahr 2003 an die 200ste Wiederkehr der „Säkularisation“ von 1803 erinnert, ein Ereignis, das auch für das ehemalige Stift Corvey von Bedeutung war. Gemeinhin wird hier ganz lapidar mit nur wenigen Sätzen von „der Säkularisation“ gesprochen, als sei es nur ein kurzer Schritt in einen anderen Raum. Aber die Auswirkungen waren für die Gebiete und vor allem für die Menschen tiefgreifender als wir uns das heute noch vorstellen können.

Schon 1743 bringt Johann Heinrich Zedler in seinem Artikel „Secularisiren“ im Universallexikon sechzig Jahre zuvor auf den Punkt, was nicht nur erst 1803 geschehen sollte, sondern eigentlich ein uralter immer wiederkehrender Vorgang ist: „Secularisation bedeutet in dieser Absicht nichts anders, als gewisse Sachen oder Güter, so erst geistlich gewesen, weltlich machen, oder welches gleich viel ist, geistliche Personen, Stifter, und die darzu gehörigen Einkünfte oder Kirchen-Güter entweder dem fürstlichen Fisco zuschlagen, oder doch zu andern Bequemlichkeiten und Nutzungen des Staats, oder auch nur blossen Privat-Personen verwenden.“

Zusammengefasst heißt dieses, es gibt eine Vermögens-Säkularisation (die Einziehung des zu weltlichen und geistlichen Zwecken verwandten Eigentums) und eine Herrschafts-Säkularisation (die Aufhebung der landesherrlichen Gewalt des jeweiligen geistlichen Reichsfürsten und die Einverleibung seines Territoriums in ein weltliches Reichsfürstentum).

Dem gegenüber steht die „Mediatisierung“, ein Vorgang, der uns im Zusammenhang mit Corvey ebenfalls begegnet: sie meint den Entzug der Reichsunmittelbarkeit eines weltlichen Reichsterritoriums und seine Eingliederung in ein anderes weltliches Reichsland.

Die Säkularisierung des Jahres 1803 ist sicherlich die größte, umfassendste und letzte ihrer Art, aber nicht die einzige. Säkularisationen lassen sich bis ins frühe Christentum zurückverfolgen, vor allem in der Karolingerzeit waren sie ein weit verbreitetes Phänomen. Große Schübe gab es dann in der Reformationszeit und nach dem Dreißigjährigen Krieg. Eine weitere Welle gab es 1782 durch die Reformen Kaiser Joseph II. Es sollten immerhin 700 „unnütze“ Abteien aufgehoben werden.

In diesen Reformplan wurde auch die Reichsabtei Corvey einbezogen. Abt zu diesem Zeitpunkt war Theodor von Brabeck.

1787 zählte der Corveyer Konvent nur noch 14 Mitglieder und war somit kaum noch funktionsfähig. Im Vergleich dazu: Liesborn zählte zur selben Zeit 42

Mönche. Der Konvent hatte also erhebliche Nachwuchssorgen, vor allem wenn man bedenkt, dass unter Brabeck nur zwei Novizen eintraten, von denen nur einer übrig blieb.

Die einzige Möglichkeit einer drohenden Auflösung zu entgehen bestand darin, die Abtei in ein weltliches Bistum umzuwandeln, also zu säkularisieren. So begann Abt Theodor von Brabeck mit den Säkularisationsverhandlungen mit Rom. Einer der Verhandlungsführer war übrigens der münstersche Domkapitular und spätere Corveyer Bischof Ferdinand von Lüninck. Fünf Jahre später, am 22. März 1792 – ein Karfreitag – traf dann die päpstliche Säkularisationsurkunde in Corvey ein. „Korvey hat noch nie einen so fröhlichen Karfreitag erlebt, wie der nächst verfllossene, an welchen die angenehme, auf St. Benediktstag zu Rom unterschriebenen Briefe, dahier angekommen sind“ schreibt der Corveyer Dechant Johannes Severus Campill an Ferdinand von Lüninck.

Im Einzelnen bestimmte Papst Pius VI. in seiner Urkunde (heute in der Erzbischöflichen Bibliothek zu Paderborn):

Die Mitglieder des Konventes der Benediktinerabtei Corvey unter Einschluß der in Brenkhausen in der Seelsorge tätigen Konventualen werden von den Ordensgelübden entbunden und sind den Pflichten der Weltgeistlichen unterworfen. Der Abt wird Bischof, der Prior Domdechant und die übrigen Konventualen werden Domkapitulare. Dem Domkapitel – unter Einschluß des Domdechanten 12 Mitglieder –, steht das Recht der Bischofswahl zu. Der Domdechant und die Hälfte der Kapitulare müssen Priester sein. Zu den Kapitularen treten zunächst drei Domizellare, die mindestens die Tonsur empfangen haben und für die der erste Bischof das Vorschlagsrecht zur Ernennung durch den Papst besitzt. Die drei Domizellare rücken in frei gewordene Kapitelsstellen auf, ihre Zahl wird anschließend auf zwei begrenzt. Kapitulare und Domizellare müssen ritterbürtig sein. Das Kapitel von Corvey hat Residenzpflicht wie andere deutsche Kathedralkapitel. Es hat in seinen Monaten das Besetzungsrecht für die Kapitelspräbenden inne und verfügt über Sitz und Stimme im Landtag von Corvey.

Die Kirche von Corvey wird Bischofskathedrale. An dieser sind sechs aus dem Priesterseminar hervorgegangene Priester als Vikare anzustellen, von denen einer für die Seelsorge der Pfarrangehörigen verantwortlich ist. Von den zwei Professoren des Priesterseminars übt der erste das Amt des Dompredigers aus, der zweite das des Dompönitentiars. Corvey wird zur Bischofsstadt erhoben mit Rechten und Privilegien anderer deutscher Bischofsstädte.

Der Nuntius oder ein von ihm Baufragter hat den Domdechanten zu vereidigen und die professio fidei entgegenzunehmen. Der Prior Ludwig von Bendeleben wird erster Domdechant.

Zum Bistum Corvey gehören nun die Orte Höxter – „urbs principalis“ –, Amelunxen, Albaxen, Blankenau, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Drenke, Falkenflucht, Fürstenau, Godelheim, Lühtringen, Lütmarsen, Maigadassen, Nachtigal, Ottbergen, Ovenhausen, Stahle, Toneburg, Wehrden. Das Bistum grenzt an die Staaten des Kurfürsten von Hannover, des Herzogs von Braunschweig, des Fürsten von Lippe und des Bischofs von Paderborn.

Zwei Jahre später, am 15. Januar 1794, wurde die vom Heiligen Stuhl vorgenommene Säkularisation und Umwandlung in ein Bistum durch die weltlichen Reichsbehörden in Wien bestätigt und in der amtlichen Hofzeitung veröffentlicht. Corvey war nun also ein weltliches Bistum! – Gleichgestellt mit Münster und Paderborn.

Im Jahre der Corveyer Säkularisation 1792 begann auch der erste Koalitionskrieg der Reichstruppen gegen Frankreich. Er war die eigentliche Ursache für die „deutsche Totalsäkularisation“ von 1803. Das Reich, d.h. mehrere seiner souveränen Territorien, musste große Gebiete links des Rheins abtreten, Gebiete in denen fast 1.000.000 Menschen wohnten. Es war das Ergebnis der schon seit Ludwig XIV. angestrebten Hegemonialpolitik Frankreichs: seine Grenzen bis zum Rhein auszuweiten. Schon mit dem Ende des ersten Krieges 1795 drängte Frankreich das Reich, hierfür einen Ausgleich zuschaffen, und zwar dediziert aus geistlichem Besitz. In Geheimverträgen stimmten Preußen, Baden, Württemberg, Bayern und Hessen-Kassel dieser Forderung zu. Der Säkularisationsbeschluß vom 4. April 1798 besiegelte dann den Einzug geistlicher Territorien für Zwecke der Entschädigung. Und im Frieden von Lunéville vom 7. März 1801 stimmte Kaiser Franz II. dieser Forderung zu, was später vom deutschen Reichstag gebilligt wurde. Damit blieb das linke Rheinufer französisch.

Es begann nunmehr ein Entschädigungs-programm gigantischen Ausmaßes, das die Verwaltung des Deutschen Reiches bewältigen musste. In Regensburg, dem Ort des „immerwährenden Reichtages“, wurde am 7. November 1801 ein Arbeitsausschuß über Entschädigungsfragen eingerichtet, die Reichsdeputation, die in zwei Jahren ein entsprechendes Programm ausarbeitete. Mitglieder waren die Bevollmächtigten der führenden Territorialherren. Dennoch waren es Frankreich, Preußen und Russland, die nach langwierigen Verhandlungen am 6. bzw. 18. August 1802 einen Entschädigungsplan vorlegten, der durch die Reichsdeputation am 8. September 1802 allgemein angenommen und am 23. November 1802 zum Hauptschluß erhoben wurde. Der 25. Februar 1803 ist dann der Tag der endgültigen Verabschiedung des Hauptschlusses durch die Reichsdeputation, der „Reichsdeputationshauptschluß“.

Zwei weitere Schritte waren nötig, um ihn zum Reichsgesetz zu erheben: am 24. März 1803 die Genehmigung durch das Reichsgutachten und am 27. April

1803 die endgültige Ratifizierung durch die kaiserliche Prinzipalkommission. Damit war die Entschädigung Reichsgesetzt und konnte praktisch umgesetzt werden. 89 Paragraphen stellten nun die deutsche Staats- und Kirchenverfassung auf eine neue Grundlage.

Wir erinnern uns: Corvey wurde 815 als Probstei von Corbie gegründet und befindet sich seit 822 als Nova Corbeia an der jetzigen Stelle, wurde 826 zur Reichsabtei und 1185 zur Fürstabtei erhoben; schließlich 1792 in ein Fürstbistum umgewandelt. Wichtig ist auch noch zu erwähnen, dass Corvey drei Schutzvögte mit Anspruchsrechten hatte: den Fürstbischof von Paderborn, den Landgrafen von Hessen-Kassel und den Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Ersterer war ebenfalls „Opfer“ der Säkularisation, so dass nur noch Braunschweig und Hessen übrig blieben, die Ansprüche hatten.

Corvey war im eigentlichen Sinne kein Kloster sondern ein Stift mit einem adligen Konvent. Das ist weit mehr als ein Kloster. Zudem gefürstet, d.h. der Abt war Landesherr und Reichsfürst in einem eigenen souveränen Territorium im Verband des deutschen Reiches, das noch bis zum Jahre 1806 existierte. Auch der Fürstbischof war dieses noch im Jahre 1803.

Der „Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803“ enthält für Corvey einige allgemeine und spezielle Aussagen, von denen die wichtigsten zitiert werden sollen; im Kapitel „Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen“ des RDH heißt es:

in § 4: „Dem Könige von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg [als Schutzvogt über Corvey], für seine Ansprüche auf Corvey und Höxter: das Bisthum Osnabrück.“

In § 7: „Dem Landgrafen von Hessen-Kassel [als Schutzvogt über Corvey] für St. Goar und Rheinfels, und für seine Rechte und Ansprüche auf Corvey: die Mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg.“

In § 12: „Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg, zur Entschädigung für die Statthalterschaft, und seine Domänen in Holland und Belgien: die Bisthümer Fulda und Corvey.“

Dieser § 12 ist letztendlich der entscheidende für die weitere Entwicklung: das Fürstentum Corvey soll an das protestantische Haus Nassau-Oranien (früher Nassau-Dillenburg) gehen.

Um seine Pfründe zu sichern, hatte Fürstbischof Ferdinand von Lüninck bereits am 2. Oktober 1802 bei der außerordentlichen Reichsdeputation seine Ansprüche angemeldet:

„Der Herr Bischof und Fürst von Corvey hat für den Fall, wo höchstdero Land für das allgemeine Wohl Teutschlands mit zum Opfer ausersehen, und der Säkularisation unterworfen wertden sollte, die höchste Weisung erteilt, bey der hohen Reichsdeputation, nach dem Vorgang anderer geistlichen Reichsmitstände, den gerechtesten und geziemenden Antrag dahin zu machen, dass sodann Höchst derselbe anträgt, dass nicht nur für seine fürstbischöfliche Gnaden an hinlänglicher und standesmäßiger von den Unterthanen unmittelbar zu zahlender Unterhalt festgesetzt werde, sondern auch höchstderoselben Domkapitel seine Existenz, Revenuen und Einkünfte, dem Corveyer Land aber seine Grundverfassung, besonders in Ansehung der Religion, unverändert zu bleiben habe, und die Beibehaltung der zwey Klöster wie auch der Dienerschaft ohne Ausnahme, und den Beamten ihre Stellen und Gehalte, gesichert werden mögen.“

So blieb Corvey als Bistum in voller Funktion bestehen und der Bischof behielt alle seine Rechte; dieses wurde auch in § 35 „betreffend die Säkularisation der landsässigen Klöster und Stifter“ festgelegt; hier heißt es: „Alle Güter der fundirten Stifter [Corvey war zu diesem Zeitpunkt Hochstift], Abteyen und Klöster, [...] werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen.“

So behielten Ferdinand Reichsfreiherr von Lüninck und auch die 13 verbliebenen Amtsträger und Domherren mit ihren Bediensteten lebenslanges Wohnrecht im Schloß zu Corvey und wurden entsprechend entlohnt und ausgestattet. Auch eine Reichstagsgesandtschaft blieb erhalten, die vom kurtrierischen Gesandten Franz Freiherr Linker und Lützenwick eingenommen wurde.

Hier ist dann auch eine kleine Episode anzuführen, die sich 1802 in Corvey ereignete. Mit dem Abschluß der Entschädigungsverhandlungen im November 1802 blieben die Aufteilungsmodalitäten keineswegs geheim, so dass einige arg in Bedrängnis gekommene vermeintlich Entschädigungsberechtigte voreilig zu handeln glaubten. So Nassau-Oranien, dem 1794 durch Napoleon die Erbstatthalterschaft in den Vereinigten Niederlande entzogen worden war.

Auf der „Sessio Vigesima Sexta“ (26) des Reichstages zu Regensburg auf dem Rathhause, den 11ten November 1802, zeigt der Herr Fürstbischof von Corvey durch seinen Komitialgesandten Franz Freiherr von Linker und Lützenwick die „Occupirung“ – also die „militärische Besitznahme der Hochstiftischen Lande“ an und „Sub Eodem Dictato (Ziff. 225) beklagt sich der Herr Fürst von Korvey gegen die Art der Besitzergreifung der Fürstl. Nassau-Oranischen Kommissionen.“ Wörtlich heißt es weiter: „Unterzeichneter hat von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey den Auftrag erhalten, einer hohen

ausserordentlichen Reichsdeputation anzuzeigen, dass Ihre Lande durch einen von Sr. Durchlaucht dem Herrn Erbprinzen von Oranien-Nassau abgeordneten Kommissär, am 11. dieses [Oktober 1802] militärisch in Besitz genommen, allenthalben Proklamationen und das Fürstl.-Oranien-Nassauische Wappen angeschlagen, die justiz- und obrigkeitliche Stellen, für alle das Interesse Sr. Durchlaucht betreffende Verfügungen verantwortlich gemacht, und überhaupt eine gänzliche Organisation des Landes vorgenommen worden."

Dagegen protestiert der Fürst von Corvey, vor allem weil gegen kein anderes geistliches Territorium im Reich mit militärischen Mitteln vorgegangen worden sei! Außerdem protestiert der Fürst von Corvey gegen die Einmischung in die Corveyschen Eigentumsrechte an der Kasse und den Kornvorräten durch Nassau-Oranien (beide wurden von Militär beschlagnahmt); der Fürst von Corvey verlangt die Sicherung der Rechte durch die Reichsdeputation!

Das alles nutzte nichts und Wilhelm IV. zog prunkvoll unter großem Hallo in Höxter ein. Zum Einzug brachte man an der Brücke am Bollerbach eine Huldigungstafel an, die sich heute am Markt befindet. Sie erinnert noch heute an dieses Ereignis ebenso wie die Silberschale eines Höxteraner Goldschmiedes für die neue Landesregentin, im übrigen eine Schwester des preußischen Königs. Höxter wurde somit zweiter Regierungssitz des „Fürstentums Oranien-Fulda“, wie es offiziell hieß. Es wurde eine gigantische Verwaltungs-, Polizei- und Militärmaschinerie eingerichtet, mit hunderten von Beamten und Angestellten: Justiz- und Finanzräte, Forst- und Regierungsräte, Kanzlisten, Pedelle und Sekretäre. Dieses alles ist minutiös im „Staats- und Adressbuch für das Fürstentum Corvey“ niedergelegt.

Die erste Begeisterung der Höxteraner legte sich allerdings schnell, denn die Nassauische Regierung machte sich äußerst unbeliebt bei den Bürgern. Genau in die Mitte der nassau-oranischen Regierung fällt die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation: am 6. August 1806 legt Kaiser Franz II. aus dem Hause Habsburg-Lothringen die deutsche Kaiserkrone nieder und wird als Franz I. Kaiser von Österreich.

Die Zeit Nassau-Oraniens endete im Jahre 1809 durch den Einzug französischer Truppen und fortan gehörten Höxter und Corvey zum Königreich Westphalen. Im Schloß zu Corvey residierte weiter Bischof Ferdinand Freiherrn von Lüninck mit seinem Hofstaat als Folge der Säkularisation. Diese Zeit wollen wir überspringen, obwohl gerade das Interregnum von König Lustig für Corvey interessant ist. Jedenfalls dauerte dieser Spuk weitere vier Jahre: als russische Truppen 1813 in Kassel einmarschierten, floh der ganze Troß des Franzosenkönigs und auch Corvey war „Franzosenfrei“.

Der Wiener Kongreß von 1815 brachte dann die "Neuordnung Europas" und die deutschen Staaten schlossen sich zum Deutschen Bund zusammen, wozu auch

das Königreich Preußen gehörte. Diesem wurde auch das Bistum Corvey als mediatisiertes Fürstentum einverleibt und war fortan „Königlich Preußische Domäne“. Hierzu gehörten noch die Domänen Blankenau, Brenkhausen, Thonenburg und Haus Brunnen.

Auch nach dem Wiener Kongreß wurden deutsche Fürsten weiter entschädigt. So gehörte zu den entschädigungsberechtigten mediatisierten Fürsten auch Landgraf Viktor Amadeus von Hessen-Rotenburg (1812-1834). Er hatte u.a. die Grafschaften Katzenellenbogen und Rheinfels an Frankreich abtreten müssen. Im Jahre 1817 stand fest: „Für die Entschädigung ist Corvey und Ratibor im Vorschlag.“ Am 24. Juni 1820 übergab dann der Höxtersche Landrat Philipp Freiherr von Wolff-Metternich aus Wehrden im Auftrag der Preußischen Regierung das Corveyer Schloß mit seinem Grundbesitz an den Geheimrat Goessel, der als Beauftragter des Landgrafen die Besitzungen übernahm. Als Ferdinand von Lüninck am 18. März 1825 starb wurde von der Preussischen Administration das Bistum Corvey aufgehoben und dem Paderborner Sprengel einverleibt. Somit wurde Corvey endgültig auch für die „neuen Herren“ frei, d.h. der Landgraf konnte auch baulich über die Anlage voll verfügen. Prägnanteste Veränderung ist die bekannte Einrichtung der Fürstlichen Bibliothek in den Wohnräumen des Fürstbischofs.

Landgraf Viktor Amadeus starb 1834 auf seinem schlesischen Gut Zembowitz. Schon 1825 hatte er in einem Testament seine „außerhessischen Besitzungen“ Ratibor und Corvey an seinen Neffen und Paten, den Erbprinzen Viktor von Hohenlohe-Schillingsfürst vermacht. Im Jahre 1839 erfolgte die Volljährigkeitserklärung des Prinzen und 1840 die Ernennung zum „Herzog von Ratibor und Fürsten von Corvey“ unter Verzicht auf seine Schillingsfürster Ansprüche durch König Friedrich Wilhelm IV. anlässlich der Erbhuldigung des neu gekrönten Monarchen. Dieses Ereignis ist der Beginn der heutigen Eigentumsverhältnisse, denn das Herzogliche Haus Ratibor und Corvey – ein Zweig des Gesamthauses Hohenlohe – ist nunmehr in fünfter Generation Eigentümer der ehemaligen Reichs- und Fürstabtei.

Als nach tausend Jahren die katholische benediktinische Reichsabtei Corvey an das protestantische Königreich Preußen fiel, änderte sich nicht nur territorialpolitisch etwas grundlegendes. Corvey war neben den Fürstentümern Paderborn und Münster das dritte geistliche Territorium im „Westfälischen Reichskreis“ des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“, das seine politische und geistliche Eigenständigkeit einbüßte. Mit dem einfachen Wort „Säkularisation“ gehen wir heute über diesen für die Bevölkerung und die Landes- und Standesherrn so einschneidenden Vorgang recht leichtfertig hinweg. Eine durchgreifende Veränderung der Verwaltung, grundlegende Reformen im Bereich der kirchlichen Organisation und in der landwirtschaftlichen Struktur kamen mit den „neuen Herren“ und stürzten viele in tiefgreifende Konflikte zwischen Altergebrachtem und Neuem verbunden mit

einer gehörigen Portion Unruhe. Verbunden war dieser alle Bereiche umfassende Wertewandel auch mit einer Neuorientierung des Geschmacks: die barocke Zeit war mit ihren pompösen Schnörkeln schnell überwunden und wurde von der Schlichtheit des Klassizismus und des Biedermeier abgelöst. Wo anders könnte man diesen komplexen Wandel besser studieren als in Corvey.

Günter Tiggesbäumker